

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: VIII 421 /
Meine Nachricht vom: /

Geschäftsstelle der Härtefallkommission

Christiane Keller
Christiane.Keller@sozmi.landsh.de
Telefon: 0431 988-2152
Telefax: 0431 988-614-2152

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3503

12.07.2024

Jahresbericht 2023 über die Tätigkeit der Härtefallkommission Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, Ihnen heute den Bericht zur Kommissionsarbeit des Jahres 2023
übersenden zu dürfen.

Die Geschäftsstelle hat dabei die Auswertung des Jahres 2023 in Zusammenhang mit den
Auswertungen der Jahre 2021 und 2022 gebracht, um so die Entwicklungen zu
veranschaulichen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Keller

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie,

Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>



Schleswig-Holstein

Ministerium für Soziales, Jugend,
Familie, Senioren, Integration
und Gleichstellung

Bericht über die Tätigkeit der Härtefallkommission

beim Ministerium für Soziales, Jugend,
Familie, Senioren, Integration und
Gleichstellung des Landes
Schleswig-Holstein für das Jahr 2023

Impressum

Herausgeber:

Geschäftsstelle der Härtefallkommission
beim Ministerium für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein

Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel

Ansprechpartnerin:

Frau Christiane Keller
christiane.keller@sozmi.landsh.de

www.schleswig-holstein.de/sozialministerium

Mai 2024

Obwohl aus Gründen der besseren Lesbarkeit im Text an einigen Stellen nur eine Form gewählt wurde, beziehen sich alle Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

Das barrierearme Dokument ist unter folgendem Link eingestellt:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/H/haertefallkommission.html>

Bericht über die Tätigkeit der
Härtefallkommission beim Ministerium
für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung des Landes
Schleswig-Holstein für das Jahr 2023

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| Inhaltsverzeichnis | I |
| 1 Einleitung | 1 |
| 1.1 Berichtsgrundlage | 1 |
| 1.2 Personelle Besetzung zum Ende 2023..... | 2 |
| 2 Tätigkeitsbericht und statistische Daten für das Jahr 2023 | 3 |
| 2.1 Anzahl der Anrufungen der Härtefallkommission | 3 |
| 2.2 Vorprüfung | 8 |
| 2.3 Beratung und Beschlussfassung durch die Härtefallkommission | 11 |
| 2.4 Gründe für die Anrufung der Härtefallkommission..... | 12 |
| 2.5 Anrufungsgründe | 13 |
| 2.6 Herkunftsländer | 13 |
| 2.7 Darstellung der Härtefallkommission nach außen | 16 |

1 Einleitung

1.1 Berichtsgrundlage

Nach Ziffer 4.6 der durch die Härtefallkommission beschlossenen Verfahrensgrundsätze wertet die Geschäftsstelle die Arbeit des Gremiums aus und berichtet in der Regel jährlich in geeigneter Form.

Dieser Tätigkeitsbericht wird den nachfolgend genannten Personen und Institutionen durch die Geschäftsstelle nach Bedarf in Papierform oder per E-Mail zugesandt:

- Ministerin und Staatssekretärin des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein
- Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages
- Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages
- Referat für Aufenthalts-, Asyl- und Staatsangehörigkeitsrecht des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung
- Schleswig-Holstein
- Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende der Härtefallkommission
- Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Härtefallkommission
- Verbände, die Mitglieder in die Härtefallkommission entsenden
- Die Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen beim Schleswig-Holsteinischen Landtag
- Ausländer- und Zuwanderungsbehörden in Schleswig-Holstein
- Härtefallkommissionen anderer Bundesländer
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Referat 72A

Darüber hinaus wird der Tätigkeitsbericht auch auf der Homepage der schleswig-holsteinischen Landesregierung unter dem Suchbegriff „Härtefallkommission“ veröffentlicht und steht damit allen interessierten Personen und Gruppen zur Verfügung.

1.2 Personelle Besetzung zum Ende 2023

| Bereich | Mitglied | Stellvertretung |
|---|---|---|
| öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften | <p>Frau Pastorin Dietlind Jochims Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, Flüchtlingsbeauftragte der Nordkirche</p> <p>Herr Manfred Pleus Erzbistum Hamburg Katholisches Büro Schleswig-Holstein</p> | <p>Frau Astrid Dethloff Flüchtlingsbeauftragte im Kirchenkreis Plön-Segeberg</p> <p>Herr Walter J. Pannbacker Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Schleswig-Holstein K. d. ö. R. (im turnusmäßigen Wechsel mit der Jüdischen Gemeinschaft von Schleswig-Holstein K. d. ö. R.)</p> |
| Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände | <p>Frau Doris Kratz-Hinrichsen Diakonisches Werk Schleswig-Holstein</p> <p>Herr Martin Möller Deutsches Rotes Kreuz</p> | <p>Frau Özlem Erdem-Wulff der Paritätische Schleswig-Holstein</p> <p>Frau Hatice Erdem AWO Landesverband Schleswig-Holstein</p> |
| Migranten- und Flüchtlingsorganisationen von überörtlicher Bedeutung | <p>Herr Michael Wulf Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein</p> <p>Herr Emre Kücükcaraca Türkische Gemeinde Schleswig-Holstein</p> | <p>Frau Solveigh Deutschmann Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein</p> <p>Frau Heinke Hafemann Amnesty International (im turnusmäßigen Wechsel mit dem Kinderschutzbund)</p> |
| Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände | <p>Herr Jörg Loose Leiter der Ausländerbehörde der Stadt Neumünster</p> <p>Frau Kathleen Frank Leiterin des Sachgebiets Ausländer- und Staatsangehörigkeitsbehörde des Kreises Dithmarschen</p> | <p>Frau Melanie Wöhlk Leiterin des Ordnungsamtes der Hansestadt Lübeck</p> <p>Frau Claudia Lenz Teamleitung Einbürgerungen/ Staatsangehörigkeitsangelegenheiten in der Ausländerbehörde des Kreises Stormarn</p> |
| Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung | <p>Herr Norbert Scharbach Vorsitzender</p> <p>Frau Stephanie Hinrichsen stellvertretende Vorsitzende</p> | <p>Herr Matthias Schipper</p> <p>Frau Saskia Pagell</p> |

2 Tätigkeitsbericht und statistische Daten für das Jahr 2023

2.1 Anzahl der Anrufungen der Härtefallkommission

In den Jahren 2005 bis 2007 begann die Arbeit des ab 2005 erstmals gesetzlich eingerichteten Gremiums mit relativ hohen Fallzahlen. Diese kamen in erster Linie aufgrund einer hohen Anzahl an geduldeten (das heißt vollziehbar ausreisepflichtigen) Personen zustande. Seit August 2007 wurde das Aufenthaltsrecht verschiedentlich um humanitäre bzw. arbeitsmarktpolitische Aufenthaltsrechte (§§ 18a, 25a, 25b und 104a Aufenthaltsgesetz (AufenthG)) erweitert. Ebenso hat das Asylrecht durch das Gemeinsame Europäische Asylsystem Veränderungen erfahren, die eine höhere Anerkennungsquote insbesondere hinsichtlich des internationalen Schutzes mit sich bringen. Diese Veränderungen hatten insgesamt zur Folge, dass die Anrufungen an die Härtefallkommission nach § 23a AufenthG von 2008 bis 2014 auf einem stabilen Niveau blieben.

Im Jahr 2020 wurde das Aufenthaltsgesetz umfassend überarbeitet. Für die Tätigkeit der Härtefallkommission sind insbesondere § 19d (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung), § 60c (Ausbildungsduldung) und § 60d (Beschäftigungsduldung) AufenthG von besonderer Bedeutung. Diese Normen ermöglichen den Zuwanderungsbehörden, bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen, entweder im Falle des § 19d AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis auszustellen oder einen an Ausbildung oder Erwerbstätigkeit geknüpften, gesicherteren Duldungsstatus zu gewähren.

Diese umfangreichen Änderungen des Aufenthaltsgesetzes begünstigen insbesondere langjährig in Deutschland aufhältige und gut integrierte Geduldete. Da dies im Wesentlichen der Personenkreis ist, der sich an die Härtefallkommission wendet, bleiben zum Teil Anrufungen aus oder können zunehmend bereits von der Geschäftsstelle im Rahmen einer so genannten „Anrufungsbearbeitung“ (Vorprüfung) wegen anderer zielführender Verfahrensmöglichkeiten zurückgewiesen werden. Auch wenn sich die Betroffenen in Einzelfällen einen anderen Aufenthaltsstatus erhofft haben, um beispielsweise ins Ausland reisen können, stellen Ausbildungs- und Beschäftigungsduldungen andere Zielführungen dar, da sie Rückführungsmaßnahmen ausschließen und einen wichtigen Verfestigungsfortschritt zur Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis markieren.

Das am 31.12.2022 in Kraft getretene Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts und damit der neue § 104c AufenthG haben in diesem Kontext absehbar dazu geführt, dass im gesamten Jahr 2023 die Zahl der Anrufungen im Vergleich zu den Vorjahren stark rückläufig war. Dieser Trend hatte sich bereits in der zweiten Jahreshälfte 2022 mit der ersten öffentlichen Ankündigung und Diskussion dieser neuen Aufenthaltsnorm abgezeichnet.

Der § 104c AufenthG bestimmt, dass aktuell geduldete Ausländerinnen und Ausländer, die sich zum Stichtag 31. Oktober 2022 mindestens fünf Jahren in Deutschland aufgehalten haben, durch eine 18-monatige Aufenthaltserlaubnis die Möglichkeit erhalten, die notwendigen Voraussetzungen für die bereits im Gesetz vorgesehenen Bleiberechtsregelungen – §§ 25a und b AufenthG – zu erfüllen.

Parallel wurden mit dem o. a. Gesetz bei diesen bestehenden stichtagsunabhängigen Bleiberechtsregelungen der §§ 25a und 25b AufenthG die notwendigen Voraufenthaltszeiten deutlich abgesenkt, um den Kreis der von diesen Regelungen profitierenden Ausländerinnen und Ausländern zu erweitern.

Auch diese Umstände dürften zum Rückgang der Anrufungen beigetragen haben.

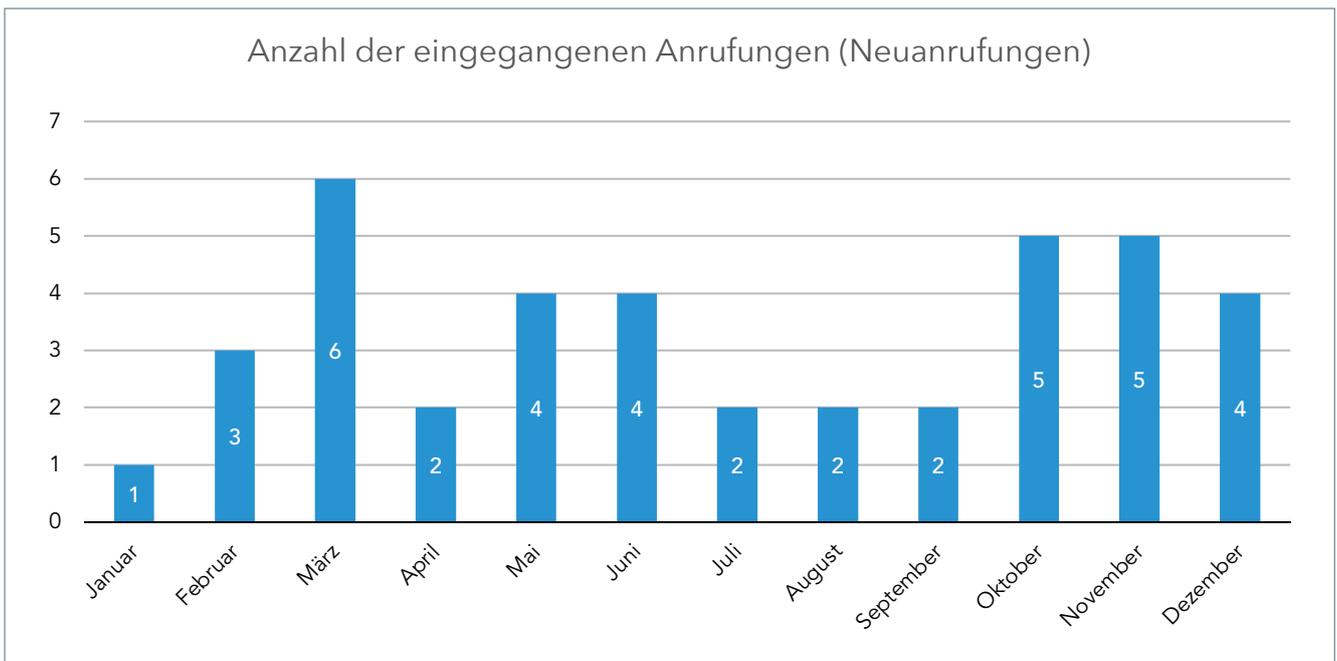


Abbildung 1: Anzahl der eingegangenen Anrufungen (Neuanrufungen in 2023)

Waren es in 2021 noch 137 Neuanrufungen, in 2022 84 neue Anrufungen, sind in 2023 lediglich 40 Neuanrufungen (Abbildung 1) in der Geschäftsstelle eingegangen. Die im Jahresverlauf 2023 eingegangenen Neuanrufungen verteilen sich – anders als in den beiden Vorjahren – auf das gesamte Jahr, wobei ein stärkerer Zugang im letzten Quartal zu verzeichnen ist.

In Differenz zu den 84 Neuanrufungen in 2022 stellt diese Anzahl einen Rückgang von etwas über 52 Prozent dar.

Als ein Grund für die höheren Anrufungszahlen im letzten Quartal 2023 könnte die bundespolitische Ankündigung und Diskussion um eine verstärkte Rückführungsoffensive in Verbindung mit der Vorlage des Entwurfes des sogenannten Rückführungsverbesserungsgesetzes in Betracht kommen.

Von den 14 Neuanrufungen in diesem Quartal sind allein neun von irakischen Staatsbürgerinnen, bzw. Staatsbürgern. Dies könnte mit verbesserten Rückführungsmöglichkeiten in den Irak in Verbindung gebracht werden.

40 neu eingegangenen Anrufungen standen im Jahr 2023 71 bearbeitete Anrufungsfälle gegenüber (Abbildung 2).

Von den entschiedenen 71 Anrufungen sind 22 Fälle aus den Neuanrufungen 2023. Die anderen bearbeiteten Fälle waren Anrufungen aus 2022 (37 Fälle), aus 2021 (10 Fälle) und aus 2020 (2 Fälle).

Drei Anrufungsfälle mit jeweils 2 Personen wurden gesplittet und getrennt entschieden. Damit sind für die Auswertung drei weitere Entscheidungsfälle, also 74 Entscheidungsfälle zu verzeichnen.

Ein Anrufungsfall wurde während der Vorprüfung durch die Geschäftsstelle durch die Petentin oder den Petenten bzw. den Bevollmächtigten zurückgenommen, damit verbleiben von den 71 Anrufungsfällen abschließend 73 Entscheidungsfälle.

Ein Härtefallersuchen ist als sogenannter Vorratsbeschluss beschlossen worden. Dieser positive Beschluss kam jedoch nicht zum Tragen, da sich abschließend eine sogenannte andere Zielführung ergeben hat (dazu im Weiteren Ziffer 2.2). Mit diesem Ergebnis ist dieser Anrufungsfall auch in der Auswertung für diesen Bericht berücksichtigt.

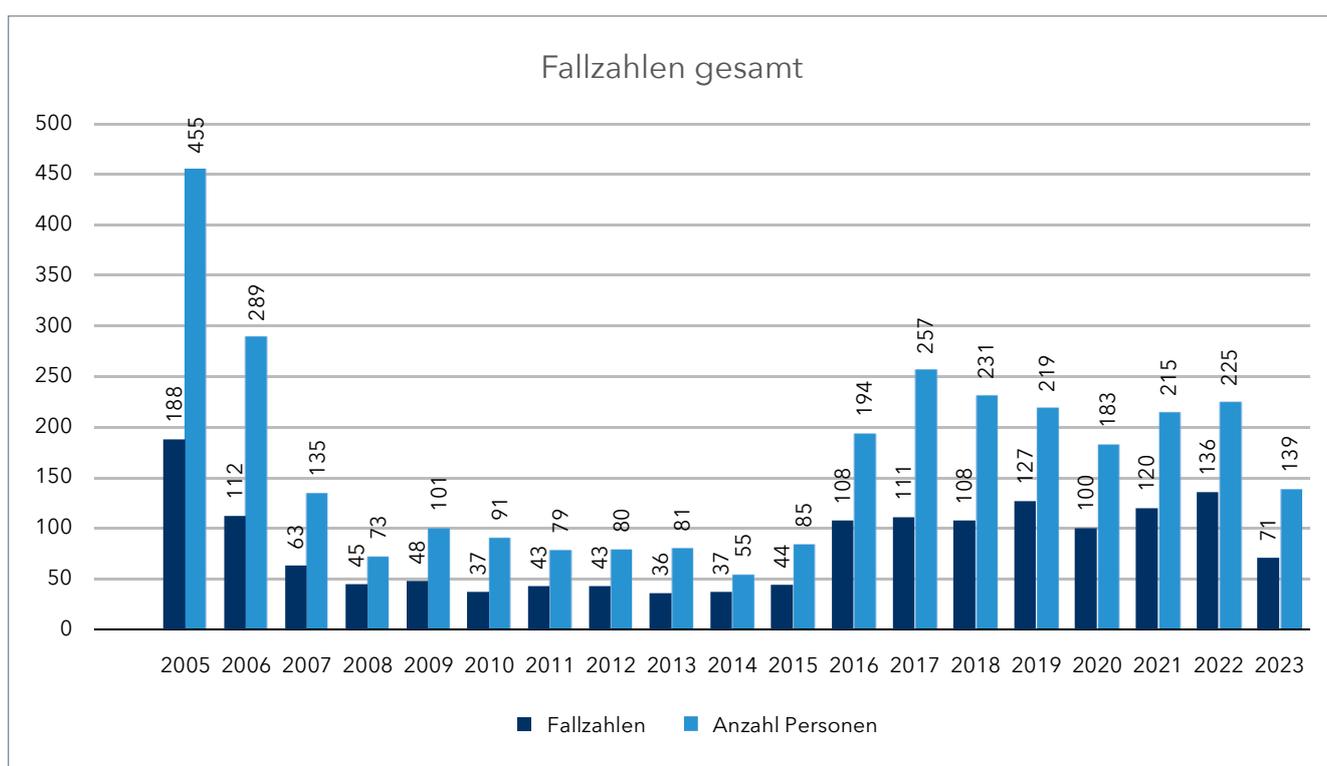


Abbildung 2: Anrufungs-/Fallzahlen gesamt - Beschlussfassungen durch die HFK und abschließende Vorprüfungen durch die Geschäftsstelle

Seit 2016 lag die Anzahl der bearbeiteten Anrufungen regelmäßig über 100. Die in 2022 bearbeiteten 136 Fälle sind seit 2005 (188 Fälle) die zweithöchste Zahl der Bearbeitungen. Die in 2023 bearbeiteten 71 Anrufungsfälle stellen erstmals wieder eine rückläufige Entwicklung und damit eine Reduzierung um mehr als 47 Prozent gegenüber dem Vorjahr dar.

In 2023 hat die Härtefallkommission in sechs Sitzungen getagt, in 2021 und 2022 waren es jeweils acht Sitzungen. Alle Sitzungen haben in Präsenz im Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung stattgefunden. Einzig die Sitzung im Dezember fand wetterbedingt im sogenannten Hybrid-Format (mit der Möglichkeit der digitalen Teilnahme) statt.

Die Sitzung im März hatte im Wesentlichen die Überarbeitung der Verfahrensgrundsätze zum Ziel.

Nach § 11 Absatz 3 der Ausländer- und Aufnahmeverordnung (AuslAufnVO) beschließt die Härtefallkommission ihre Verfahrensgrundsätze. Regelmäßig tagt die Härtefallkommission alle zwei bis drei Jahre, um ihre Verfahrensgrundsätze zu diskutieren und ggf. anzupassen. In die beschlossene Neufassung vom 28.03.2023 sind erstmals zwingende Ausschlussgründe für eine Annahme der Anrufung (neu gefasste Ziffer 2.2) aufgenommen worden, neben den bisherigen Regelausschlussgründen der Ziffer 2.3. Diese wurden um neue Positionen erweitert.

Geblichen sind eine Regelaufenthaltszeit von fünf Jahren sowie für junge Menschen von vier Jahren als Kriterien in Ziffer 3.3 für die Feststellung dringender humanitärer oder persönlicher Gründe.

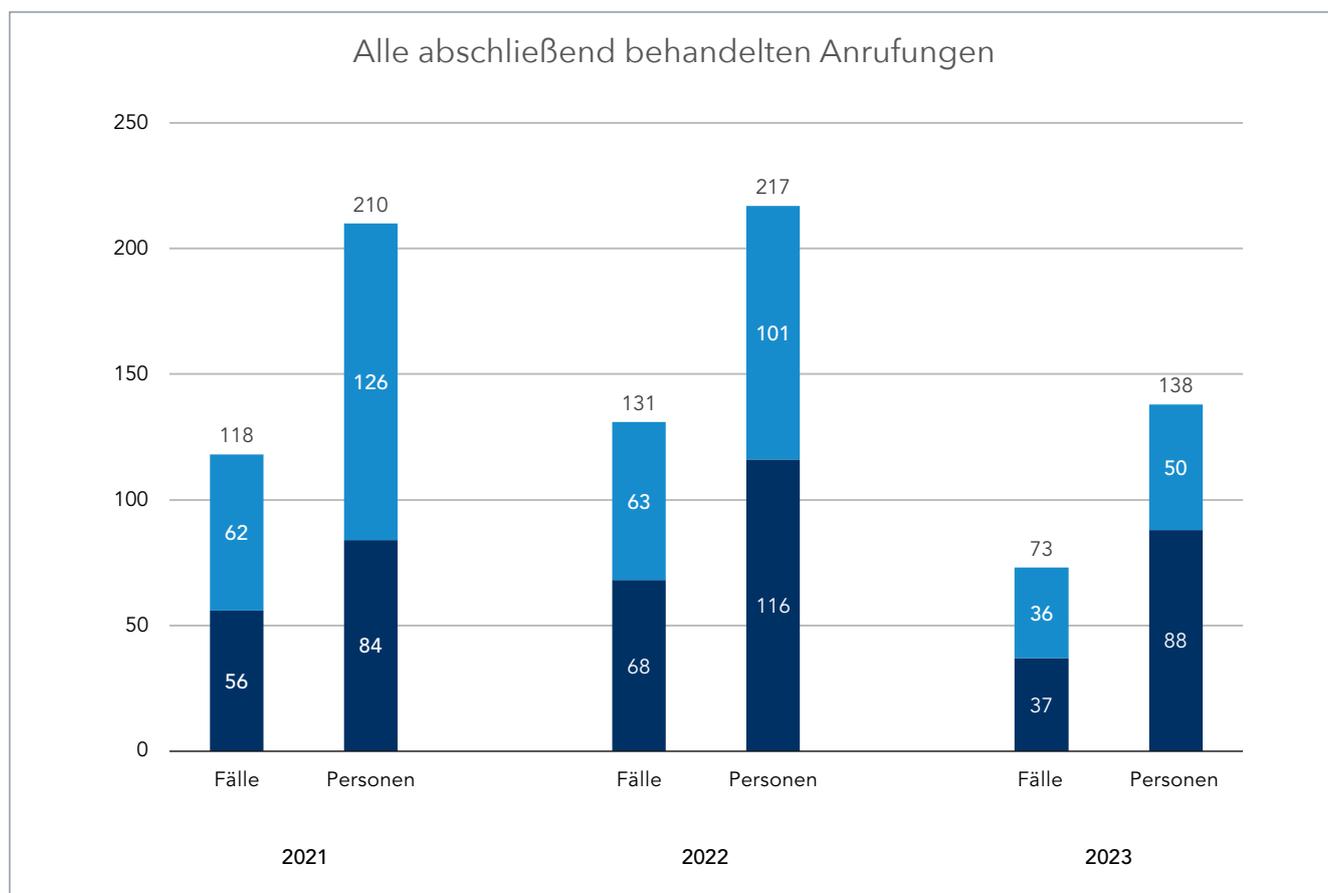


Abbildung 3: Gesamtübersicht 2021 - 2023: alle durch die HFK oder deren Geschäftsstelle abschließend behandelten Entscheidungsfälle

- Positive Ergebnisse

Ein Ergebnis ist positiv, wenn entweder ein positiver Beschluss gefasst oder eine andere zielführende Verfahrensmöglichkeit gefunden wird

- Negative Ergebnisse

Ein Ergebnis ist negativ, wenn entweder kein positiver Beschluss gefasst oder die Härtefallkriterien offensichtlich nicht erfüllt werden

Summe (oberhalb der Balken)

Von den durch die Härtefallkommission und deren Geschäftsstelle abschließend entschiedenen 73 Fälle wurden 37 Fälle für die Betroffenen positiv entschieden, 36 Fälle negativ (Abbildung 3).

Daraus ergibt sich eine Quote von insgesamt knapp 51 Prozent positiven Verfahrensabschlüssen; in 2022 waren es knapp 52 Prozent zugunsten der Betroffenen.

2.2 Vorprüfung

In Schleswig-Holstein wird jede Anrufung der Härtefallkommission durch deren Geschäftsstelle gemäß § 13 Abs. 1 AuslAufnVO vorgeprüft.

Bei der Vorprüfung werden die für eine Beratung und Beschlussfassung durch das Gremium bedeutsamen Sachverhalte ermittelt und in rechtlicher wie tatsächlicher Hinsicht bewertet.

In rechtlicher Hinsicht wird zunächst geprüft, ob andere zielführende Verfahrensmöglichkeiten gegeben sind. Diese liegen beispielsweise vor, wenn die Voraussetzungen für eine sogenannte Anspruchsuldung gem. § 60c und § 60d AufenthG oder für eine Aufenthaltsgewährung gem. § 19d, § 25a, § 25b oder den neuen § 104c AufenthG bejaht werden können. Wird dies festgestellt, ist die Vorlage der Anrufung zur Beratung und Beschlussfassung durch die Härtefallkommission gemäß § 12 Abs. 2 AuslAufnVO ausgeschlossen.

Sind keine anderen zielführenden Verfahrensmöglichkeiten gegeben, bleibt im Rahmen der Vorprüfung festzustellen, ob die Anrufung wegen offensichtlich fehlender Erfolgsaussichten nach § 13 Abs. 3 AuslAufnVO zu verwerfen ist. Offensichtlich fehlende Erfolgsaussichten sind in der Regel gegeben, wenn bei den Petentinnen und Petenten Härtefallkriterien, wie sie beispielhaft in den Verfahrensgrundsätzen der Härtefallkommission beschrieben sind, nicht zu erkennen sind.

Im Rahmen der Vorprüfung ist eine Anrufung bei Vorliegen von zwingenden Ausschlussgründen zurückzuweisen (Ziffer 2.2. der Verfahrensgrundsätze). Darüber hinaus kann sie

bei Bejahung von Regelausschlussgründen nach den Verfahrensgrundsätzen zurückgewiesen werden (Ziffer 2.3. der Verfahrensgrundsätze). Zu den Regelausschlussgründen gehört u.a. auch die Zurückweisung einer Anrufung bei Vorliegen der Voraussetzungen der Ziffer 2.3.7 der Verfahrensgrundsätze, wenn wegen eines konkret anberaumten Rückführungstermins eine ordnungsgemäße Bearbeitung der Anrufung nicht mehr möglich ist.

Schon bei geringsten Zweifeln an der Offensichtlichkeit fehlender Erfolgsaussichten wird die Anrufung dem Gremium vorgelegt. In Zweifelsfällen kann auch der Vorprüfungsausschuss einberufen werden, der mit je einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle und einem Mitglied nach § 10 Satz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 AuslAufnVO zusammengesetzt ist. Hauptaufgabe dieses Ausschusses ist die Abstimmung der Vorprüfungsentscheidungen der Geschäftsstelle.

Über diese Entscheidungen der Geschäftsstelle wird die Härtefallkommission in der Regel vor der Bekanntgabe an die Petentinnen und Petenten in der jeweils folgenden Sitzung informiert, bei Eilbedürftigkeit insbesondere negativer Entscheidungen auch per E-Mail. Das Gremium hat immer die Möglichkeit, jeden Sachverhalt auch entgegen der Intention der Geschäftsstelle zur Beratung und Beschlussfassung an sich zu ziehen. Im Jahr 2023 hat die Härtefallkommission von dieser Möglichkeit, anders als im Vorjahr, keinen Gebrauch gemacht.

Wie Abbildung 4 zu entnehmen ist, wurden im Jahr 2023 durch die Geschäftsstelle im Rahmen der Vorprüfung 65 Fälle mit insgesamt 128 betroffenen Personen abschließend bearbeitet. In 36 Fällen konnten positive, in 29 Fällen mussten negative Entscheidungen getroffen werden.

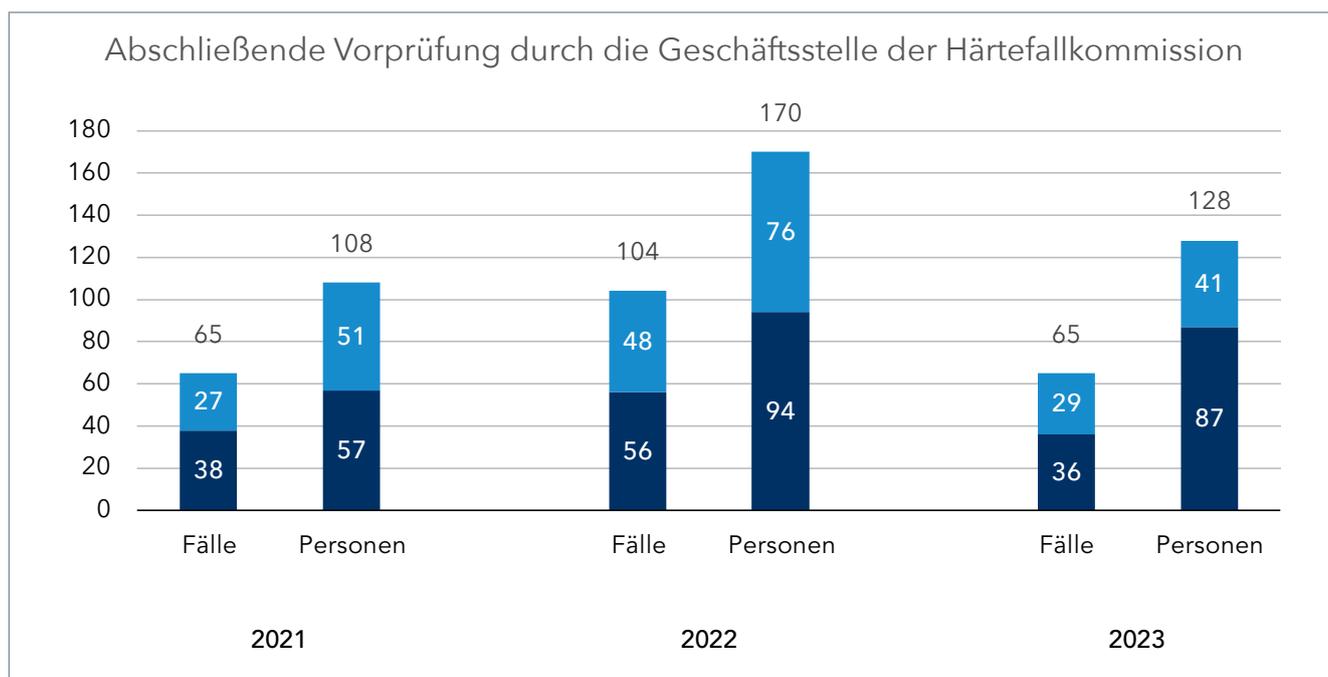


Abbildung 4: Abschließende Vorprüfung durch die Geschäftsstelle der Härtefallkommission in 2023

■ Positive Entscheidungen

Positive Vorprüfungsentscheidungen gehen regelmäßig darauf zurück, dass die Geschäftsstelle andere zielführende Verfahrensmöglichkeiten erkennt und gegenüber den Betroffenen und/oder den ZBH'en erfolgreich zur Prüfung anregt.

■ Negative Entscheidungen

Negative Vorprüfungsentscheidungen gehen regelmäßig darauf zurück, dass die Härtefallkriterien der Verfahrensgrundsätze offensichtlich nicht erfüllt werden.

Summe (oberhalb der Balken)

Im Jahr 2021 lag die Anzahl der von der Geschäftsstelle abschließend bearbeiteten Anrufungen bei 65 Fällen mit 108 Personen, im Jahr 2022 bei 104 Fällen mit 170 Personen. Mit den 65 Fällen in 2023 ist dies im Vergleich zum Vorjahr ein Rückgang um mehr als 37 Prozent. Dieser Rückgang ist darin begründet, dass in 2023 **insgesamt weniger** Anrufungsfälle als in 2022 entschieden wurden.

Wie auch im Vorjahr hat die wesentlich höhere Anzahl der bereits durch die Geschäftsstelle abschließend vorgeprüften Fälle wiederum zu einer Minimierung des Arbeitsaufwandes der zehn Mitglieder der Härtefallkommission und ihrer zehn Stellvertretungen beigetragen.

Die Positivquote in den Entscheidungsfällen erhöhte sich dabei geringfügig von knapp 54 Prozent in 2022 auf über 55 Prozent.

Der häufigste Grund für eine positive Vorprüfungsentscheidung war erstmalig die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 104c AufenthG, dies war in 22 Fällen mit 53 Personen der Fall. Nachfolgend sind die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25b AufenthG und nach § 25a AufenthG aufzuführen, dies in jeweils 5 Fällen. Bei den Aufenthaltserlaubnissen nach § 25b AufenthG ist die Erteilung in drei Anrufungsfällen als Familie bzw. Ehepaar erfolgt.

Negative Vorprüfungsentscheidungen waren in den meisten Fällen der 29 Fälle entweder in dem Vorliegen von Ausschlussgründen gem. Ziffern 2.2. und 2.3 der Verfahrensgrundsätze begründet oder in offensichtlich fehlenden Erfolgsaussichten nach § 13 Abs. 3 Ausl-AufnVO.

Die Zurückweisung wegen fehlender Erfolgsaussichten erfolgte in der Größenordnung von 12 Fällen.

In derselben Größenordnung erfolgte die Zurückweisung bei den Ausschlussgründen nach den Verfahrensgrundsätzen in der Ziffer 2.3.4 wegen fehlender Mitwirkung und/oder durch missbräuchliches Hinauszögern des Verfahrens oder der Ausreise. Eine wesentliche Begründung war in drei Fällen die nicht wahrgenommene Möglichkeit einer anderen Ziel-führung.

Jeweils in wesentlich geringer Anzahl (unter fünf Fällen) erfolgte die Zurückweisung zum einen wegen eines nicht legalen Aufenthalts (Ziffer 2.2.2) sowie einer vorliegenden Ausweisungsverfügung (2.2.3) als feste Ausschlussgründe nach den Verfahrensgrundsätzen. Zum anderen sind Zurückweisungen aufgrund von Regelausschlussgründe wegen fehlender Duldung (Ziffer 2.3.1) sowie wegen bereits versuchter Zurückführung (Ziffer 2.3.4. Satz 3) und wegen eines festgestellten Ausweisungsinteresses (Ziffer 2.3.2) erfolgt. Daneben wurde auch wegen eines konkreten Rückführungstermins entsprechend § 23a Abs. 1 Satz 3 AufenthG zurückgewiesen.

Von einer Zurückweisung wegen sogenannter Verfristung (Ziffer 2.3.7) wurde in 2023 kein Gebrauch gemacht.

Bei dieser Zusammenstellung ist darauf hinzuweisen, dass in vielen Fällen auch mehrere negative Zurückweisungsgründe festgestellt wurden, so dass die Summe der Zurückweisungsgründe höher als die Gesamtzurückweisungsfälle wäre.

2.3 Beratung und Beschlussfassung durch die Härtefallkommission

Die Härtefallkommission hat im Jahr 2023 in ihren sechs Sitzungen über 9 Fälle mit 11 Personen beraten und in 9 Fällen Beschlüsse gefasst (Abbildung 5).

Wie unter Ziffer 2.1 bereits dargestellt, wurde ein positiver Beschluss als sogenannter Vorratsbeschluss gefasst. Dieses Härtefallersuchen kam schlussendlich nicht zum Tragen, da sich abschließend eine andere Zielführung ergeben hat. Von daher waren 8 Beschlusstscheidungen umzusetzen.

Von diesen 8 Beschlussfällen wurde in einem Fall ein positiver Beschluss gefasst, damit ein Ersuchen an die zuständige Ministerin beschlossen. In 7 Fällen wurde negativ entschieden, also kein Ersuchen beschlossen.

Dieses einzige Ersuchen auf Anordnung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG in 2023 wurde wie in den Vorjahren von der seit 30.06.2022 zuständigen Sozialministerin bzw. vorherig durch den Innenminister, bzw. die Innenministerin nicht versagt.

In 2020 und 2021 wurde kein Beschluss zurückgenommen bzw. aufgehoben, in 2022 gab einen Rücknahmefall aus 2013 wegen nachgewiesener Identitätstäuschung. In Umsetzung des Rücknahmebeschlusses wurde auch die damalige Ministeranordnung zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 23a AufenthG zurückgenommen. Einen entsprechenden Fall hat es in 2023 nicht gegeben.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass wie auch schon in 2022 wesentlich mehr Fälle bereits in der Vorprüfung durch die Geschäftsstelle entschieden wurden. In der Folge sind von der Härtefallkommission wie auch im Vorjahr weniger Fälle entschieden worden. In 2022 wurden 29 Fällen behandelt, in 2023 die oben benannten 9. Diese im Vergleich zum

Vorjahr um nahezu 69 Prozent geringere Beschlusszahl ist damit im Wesentlichen in der geringeren Zahl von Entscheidungsfällen begründet.

Die Positivquote in den entschiedenen Fällen hat sich dabei auf 22 Prozent verschlechtert, in 2022 lag eine Positivquote von 41 Prozent vor.

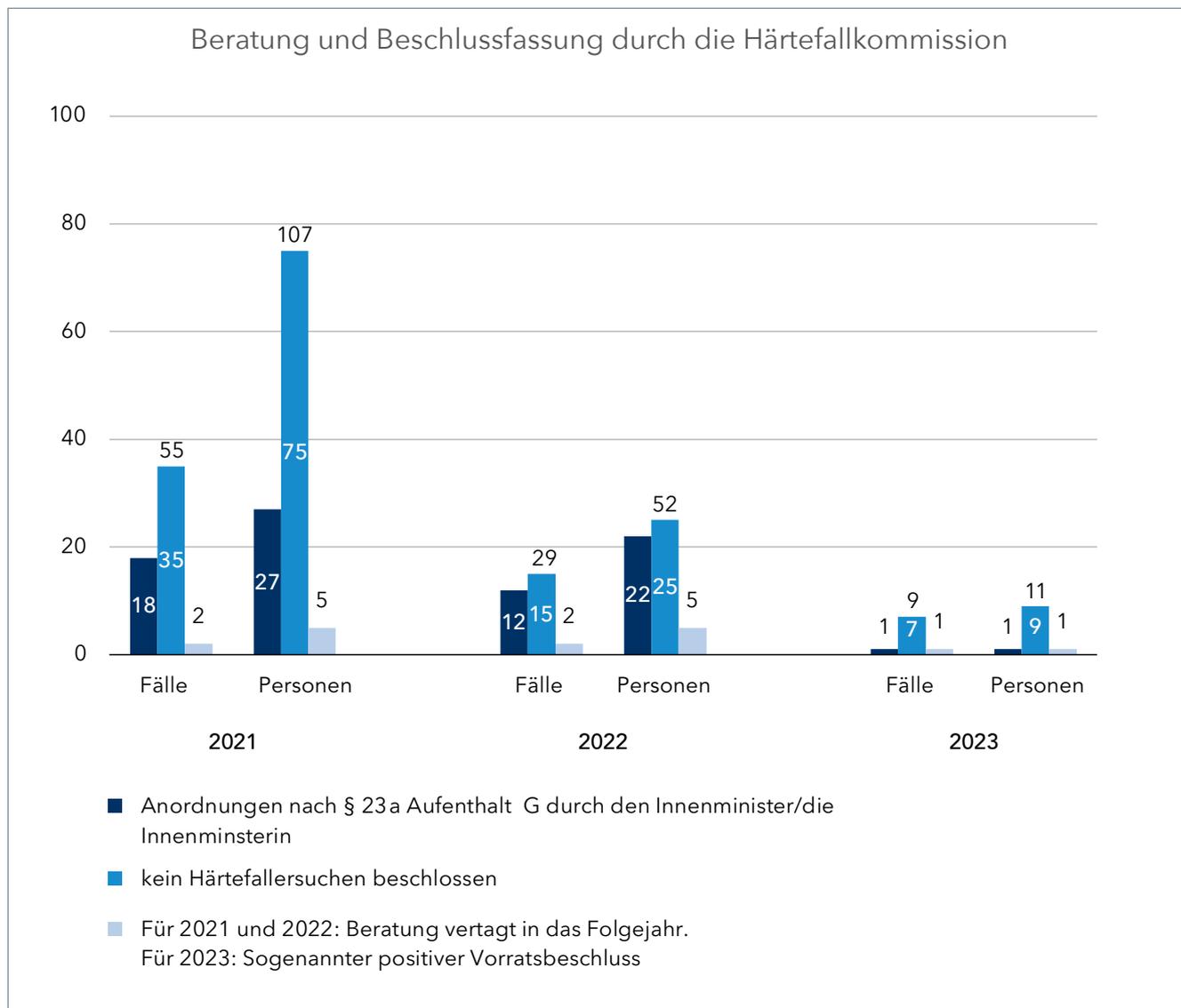


Abbildung 5: Beratung und Beschlussfassung durch die Härtefallkommission in 2023; Summe oberhalb der Balken

2.4 Gründe für die Anrufung der Härtefallkommission

In den Verfahrensgrundsätzen der Härtefallkommission werden fünf unterschiedliche Kriterien für die Feststellung von dringenden humanitären oder persönlichen Gründen im Sinne des § 23a AufenthG beschrieben, die den grundsätzlichen Entscheidungsrahmen der Härtefallkommission darstellen. Als sechste Fallgruppe kommen sonstige Gründe hinzu, die sich nicht in die konkret beschriebenen Kriterien einordnen lassen, aber dennoch als Begründung eines Härtefalles geprüft werden.

2.5 Anrufungsgründe

Die mit der Anrufung vorgetragenen Gründe für einen Härtefall beinhalten nur die im Einzelfall hauptsächlich tragenden Begründungen, wenn auch Kombinationen mehrerer, verschiedener Fallkonstellationen natürlich immer wieder vorkommen.

Wie auch in den Vorjahren wurden die Anrufungsfälle in der überwiegenden Mehrheit von Erwachsenen mit einer hohen und/oder langjährigen Integrations- und Teilhabeentwicklung begründet.

Die Integration Jugendlicher und junger Heranwachsender stellt den zweithäufigsten Grund für die Anrufung dar, die Trennung von hier lebenden Verwandten den dritthäufigsten. Dies war in 2022 ebenso der Fall.

2.6 Herkunftsländer

Das Hauptherkunftsland der bearbeiteten Anrufungsfälle war im Berichtszeitraum – anders als im Vorjahr – Armenien, mit 16 Fällen und 38 Personen eindeutig führend vor dem Irak an zweiter Stelle. Aus dem Irak sind 8 Fälle mit 12 Personen entschieden worden. Afghanistan, das im letzten Jahren das Hauptherkunftsland bezogen auf die Fallzahlen war, ist in 2023 mit 7 Fällen und 10 Personen an dritter Stelle.

Insgesamt kommen damit über 22 Prozent der bearbeiteten Anrufungsfälle aus Armenien, gefolgt von etwas über 11 Prozent Anrufungsfällen von irakischen Staatsangehörigen.

Armenien war im Vorjahr von den Fallzahlen an zweiter Stelle, jedoch bei der Personenzahl führend. Damit sind die entschiedenen Anrufungen aus Armenien, fallbezogen wie auch personenbezogen – im Verhältnis und unter Berücksichtigung der insgesamt geringeren Anrufungszahlen – konstant hoch geblieben. Insoweit hat sich dazu zu den Vorjahren keine wesentliche Änderung ergeben.

Die weiterhin hohe Anzahl der Anrufungen von armenischen Staatsangehörigen könnte sich auch in 2023 zu einem wesentlichen Anteil damit begründen lassen, dass von den Zuwanderungsbehörden weiterhin verstärkt Rückführungsmaßnahmen eingeleitet wurden. Dies hatte zur Folge, dass die Härtefallkommission auch aus Sorge vor einer zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung angerufen wurde.

Die wohl auch aus Sorge vor Rückführung seit 2020 relativ hohe Anzahl von bearbeiteten Anrufungen aus dem Irak bestätigt sich auch in 2023.

Im Verhältnis der im aktuellen Berichtsjahr insgesamt geringeren Zahl von bearbeiteten Anrufungsfällen sind Anrufungsfälle aus dem Irak im oberen Bereich geblieben, so dass der Irak in diesem Jahr sogar das zweitstärkste Herkunftsländ darstellt. In 2022 war er das drittstärkste Land.

Die Zahl der Anrufungen aus dem Iran ist dahingehend wie in den Vorjahren weiter zurückgegangen.

Die im Gesamtverhältnis der Herkunftsländer in 2023 wesentlich zurückgegangenen Anrufungszahlen aus Afghanistan mit knapp unter 10 Prozent Anteil setzen die Entwicklung fort, dass seit Machtübernahme der Taliban im August 2021 kein Anstieg der Anrufungszahlen von afghanischen Staatsangehörigen festzustellen war. Hierzu ist anzuführen, dass eine Ursache die Schutzgewährung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als Ergebnis des Asylverfahrens, zum Teil auch über Asylfolgeanträge, sein könnte.

Die Anzahl der Anrufungen aus den West-Balkanstaaten ist in 2023 insgesamt auf dem niedrigen Niveau der Vorjahre geblieben. Der Trend der Rückläufigkeit der Anrufungen aus den West-Balkanstaaten besteht seit 2018.

Hierzu ist anzumerken, dass ihre Zahl angesichts der geringeren Fallzahlen im Berichtsjahr insgesamt im Verhältnis höher wirkt als in den Vorjahren. Zusammengefasst sind neun Anrufungsfälle aus Albanien, Bosnien-Herzegowina, dem Kosovo und Nordmazedonien entschieden worden. Aus Montenegro und Serbien sind in 2023 keine Fälle entschieden worden.

Hinzuweisen ist abschließend, dass die Zahl der Anrufungsfälle aus der Russischen Föderation gleichbleibend zum Vorjahr geblieben ist, im laufenden Berichtsjahr auch wieder mit relativ hoher Personenzahl (5 Fälle mit 15 Personen). Alle Fälle konnten im Rahmen der abschließenden Vorprüfung durch die Geschäftsstelle positiv abgeschlossen werden, mit der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 104c AufenthG.

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der bearbeiteten Anrufungsfälle der Jahre 2021 - 2023 nach Herkunftsländern (sowohl Beschlussfassung als auch Vorprüfung).

| Land | 2021 | | 2022 | | 2023 | |
|----------------------|------------|------------|------------|------------|-----------|------------|
| | Fälle | Personen | Fälle | Personen | Fälle | Personen |
| Afghanistan | 32 | 32 | 42 | 53 | 7 | 10 |
| Ägypten | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | 1 |
| Albanien | 4 | 6 | 4 | 7 | 4 | 10 |
| Algerien | 0 | 0 | 1 | 1 | 0 | 0 |
| Armenien | 37 | 86 | 39 | 81 | 16 | 38 |
| Aserbajdschan | 2 | 6 | 1 | 2 | 2 | 2 |
| Äthiopien | 0 | 0 | 1 | 1 | 0 | 0 |
| Bosnien-Herzegowina | 2 | 4 | 0 | 0 | 1 | 1 |
| Eritrea | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | 1 |
| Gambia | 0 | 0 | 0 | 0 | 2 | 2 |
| Georgien | 0 | 0 | 1 | 1 | 2 | 3 |
| Ghana | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Guinea | 1 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Irak | 11 | 17 | 13 | 16 | 8 | 12 |
| Iran | 11 | 14 | 6 | 6 | 4 | 8 |
| Jamaika | 0 | 0 | 1 | 1 | 0 | 0 |
| Jordanien | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | 1 |
| Kolumbien | 0 | 0 | 0 | 0 | 2 | 4 |
| Kosovo | 1 | 5 | 1 | 1 | 3 | 8 |
| Libanon | 0 | 0 | 2 | 3 | 1 | 2 |
| Libyen | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | 1 |
| Marokko | 2 | 2 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Montenegro | 0 | 0 | 1 | 6 | 0 | 0 |
| Nigeria | 0 | 0 | 1 | 1 | 2 | 2 |
| Nordmazedonien | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | 3 |
| Pakistan | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Philippinen | 0 | 0 | 1 | 1 | 0 | 0 |
| Russ. Föderation | 6 | 26 | 5 | 18 | 5 | 15 |
| Serbien | 1 | 1 | 5 | 11 | 0 | 0 |
| Somalia | 3 | 3 | 1 | 1 | 0 | 0 |
| Syrien | 0 | 0 | 1 | 1 | 3 | 11 |
| Tschad | 0 | 0 | 1 | 1 | 0 | 0 |
| Tschechien | 0 | 0 | 1 | 1 | 0 | 0 |
| Türkei | 5 | 10 | 5 | 9 | 2 | 2 |
| Gesamt | 120 | 215 | 136 | 225 | 71 | 139 |
| Anzahl Länder | 16 | | 24 | | 23 | |

2.7 Darstellung der Härtefallkommission nach außen

Im Berichtszeitraum ist die Arbeit der Härtefallkommission durch die Teilnahme des Vorsitzenden am 18. Erfahrungsaustausch der bundesdeutschen Härtefallkommissionen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach außen dargestellt worden. Die Veranstaltung hat im November 2023 in Präsenz in Nürnberg stattgefunden.

